

RS OGH 1992/6/11 6Ob14/92, 6Ob15/94, 1Ob2014/96z, 6Ob330/98t, 8Ob197/02g, 6Ob187/04z, 6Ob11/05v, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1992

Norm

ALöschG §1

ALöschG §2

FBG §39

FBG §40

GmbHG §84

PSG allg

Rechtssatz

Die Fortsetzung der gemäß § 1 ALöschG aufgelösten Gesellschaft ist - wenn überhaupt - nur unter der Voraussetzung zulässig, dass kein Konkureröffnungsgrund vorliegt (Dies wäre bei einer Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch durch einen unverdächtigen Vermögensstatus zu belegen).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 14/92

Entscheidungstext OGH 11.06.1992 6 Ob 14/92

Veröff: GesRZ 1992,236

- 6 Ob 15/94

Entscheidungstext OGH 19.05.1994 6 Ob 15/94

- 1 Ob 2014/96z

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2014/96z

Auch

- 6 Ob 330/98t

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 330/98t

Vgl; Beisatz: Für die Gesellschaft mbH fehlen Rechtsvorschriften über eine Fortsetzung. Die Regelung des § 215 AktG ist grundsätzlich analogiefähig. Der Fortsetzungswerber hat den Fortfall des Auflösungsgrundes zu bescheinigen. (T1) Beisatz: Beim gesetzlichen Auflösungsgrund der Löschung nach § 2 ALöschG sieht auch das AktG keine Fortsetzungsmöglichkeit durch Gesellschafterbeschluss vor. Es kann nicht von einer planwidrigen Gesetzeslücke im Gesellschaftsrecht (hier GmbHG) ausgegangen werden, wenn auch im Aktienrecht für den Fall

der Auflösung einer AG nach § 2 ALöschG wegen Vermögenslosigkeit die Zulässigkeit eines die Auflösung beseitigenden Fortsetzungsbeschlusses nicht normiert ist. (T2)

- 8 Ob 197/02g
Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 Ob 197/02g
- 6 Ob 187/04z
Entscheidungstext OGH 23.09.2004 6 Ob 187/04z
Vgl auch; Veröff: SZ 2004/139
- 6 Ob 11/05v
Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 11/05v
Vgl
- 6 Ob 216/05s
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 216/05s
Vgl auch; Beisatz: Nach der Löschung einer Gesellschaft im Firmenbuch kann eine Fortsetzung der Gesellschaft auch nicht mehr im Zuge einer Nachtragsliquidation erfolgen, sei es, weil die Löschung nach Verteilung des Überschusses aus dem Gesellschaftsvermögen an die Gläubiger erfolgte, sei es, dass die Gesellschaft gelöscht wurde, weil überhaupt nichts zu verteilen war. (T3)
- 6 Ob 261/09i
Entscheidungstext OGH 14.01.2010 6 Ob 261/09i
Auch; Bem: Hier: Die Frage der Zulässigkeit einer analogen Anwendung des § 215 AktG im Privatstiftungsrecht wird ausdrücklich offen gelassen (mit eingehender Darstellung der Lehre). (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0050183

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at